

Sicherung des Kindeswohls im Spannungsverhältnis zwischen Staat und Familie in Litauen

Gintautas Sakalauskas / Fabian Böwe

I.	Einführung.	281
II.	Aufbau des Kinderrechtsschutzsystems nach der Wende.	282
	1. Entstehung der Kinderrechtsschutzämter.	282
	2. Die Eintragung ins Register als „asoziale Familie“	284
	3. Polizei als wichtiger Träger der angeblichen sozialen Stabilisierung . .	286
	4. Zurechnung von Verfehlungen der Kinder an den gesetzlichen Vertreter	287
	5. Kein eindeutiges Verbot der Körperstrafen bei der Erziehung in Familien	288
	6. Fehlende Sozialarbeit und ihre Ursachen	290
III.	Die Reform des Kinderschutzsystems 2017–2018	291
	1. Auslöser für einen neuen Anfang	291
	2. Die wichtigsten Reformkomponenten	292
	3. Neue Voraussetzungen für die Inobhutnahme und Betreuung eines Kindes.	293
	4. Klares Verbot der körperlichen Züchtigung	296
	5. Eingriffsbefugnisse der Kinderrechtsschutzämter.	298
	6. Rechtswidriges Eingreifen in das Familienleben und Rechtsbehelfe . .	300
IV.	Spätere Nachbesserungen der rechtlichen Lage	302
V.	Ausblick	304

I. Einführung

Nach der Wiedererlangung der Unabhängigkeit von der Sowjetunion (am 11.03.1990) gewann das Thema der Kinderrechte und des Kindeswohls in Litauen immer mehr an Aufmerksamkeit und stand in einer Reihe mit zahlreichen anderen Reformvorschlägen. Einerseits fiel die Unabhängigkeit Litauens zeitlich eng zusammen mit der Verabschiedung der UN-Konvention über die Rechte des Kindes (1989) und dem Prozess ihrer Implementierung in das nationale Rechtssystem des jungen litauischen Staates, andererseits hat der politische, wirtschaftliche und soziale Umbruch zu einer dramatischen Verschlechterung der sozialen und wirtschaftlichen Sicherheit der Kinder geführt. Die Kinder Litauens zählen damit zu den Hauptleidtragenden dieser Umbruchsphase. Dies führte zu einer starken Sensibilisierung für Kinder-

rechte – in Politik, Wissenschaft und insbesondere bei den ersten entstandenen Nichtregierungsorganisationen (NGO).

Litauen hat am 03.07.1995 die UN-Konvention ratifiziert und am 14.03.1996 wurde das Gesetz über die Grundlagen des Schutzes der Rechte des Kindes verabschiedet.¹ Das Gesetz sollte die Grundlagen für das neue Kinderrechtsschutzsystem schaffen und als Orientierungs- und Bezugspunkt für bestimmte Regelungen in den neu zu schaffenden Gesetzen, unter anderem auch im Zivilgesetzbuch, in der Zivilprozessordnung, im Strafgesetzbuch, in der Strafprozessordnung und in anderen Gesetzen, dienen.² Durch diese Stellung des Gesetzes innerhalb der litauischen Gesetzssystematik wird deutlich, welche Wichtigkeit der litauische Gesetzgeber dem Kindeswohl zugeschrieben hat.

Wie die Geschichte der nächsten 25 Jahre zeigen sollte, war es ein langer und mühsamer Weg auf der Suche nach einem effektiven Modell zwischen der Sicherung der Kinderrechte, den berechtigten Familieninteressen und einer wirksamen Hilfe für Kinder und Minderjährige in Notsituationen.

II. Aufbau des Kinderrechtsschutzsystems nach der Wende

1. Entstehung der Kinderrechtsschutzämter

Zunächst soll eine historische Annäherung an das Thema erfolgen und es soll erläutert werden, wie der Aufbau des Kinderrechtsschutzsystems in den Jahren des Übergangs ab dem Ende der Sowjetunion verlaufen ist; hierfür ist das Verständnis der Rolle der Kinderrechtsschutzämter von großer Bedeutung. Bei diesen Institutionen handelte es sich um gewichtige Elemente der litauischen Politik, die im Folgenden erläutert werden sollen. Zur Mitte des Jahres 1994, also noch vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 14.03.1996 über die Grundlagen des Schutzes der Rechte des Kindes (GGSRK), wurde anstatt der alten, noch in der Sowjetzeit gegründeten und in jeder Sowjetrepublik tätigen „Kommissionen für Jugendangelegenheiten“, ein nationales

1 Lietuvos Respublikos vaiko teisių apsaugos pagrindų įstatymas [Gesetz der Republik Litauen über die Grundlagen des Schutzes der Rechte des Kindes – GGSRK] v. 14.03.1996, Valstybės žinios (Gesetzblatt) 1996 Nr. 33–807 in der einheitlichen Fassung v. 01.08.2025. Nr. I–1234.

2 Lietuvos Respublikos vaiko teisių apsaugos pagrindų įstatymo įgyvendinimo tvarkos įstatymas [Gesetz der Republik Litauen über die Ordnung der Implementierung des Gesetzes über die Grundlagen des Schutzes der Rechte des Kindes] v. 14.03.1996, Valstybės žinios 1996 Nr. 33–808. Nr. I–1235.

Kinderrechtsschutzsystem mit zwei Ebenen geschaffen.³ Im Ministerium für Sozialschutz und Arbeit wurde ein Amt für Kinderrechtsschutz geschaffen, dessen Hauptaufgaben vor allem eine Implementierung der Bestimmungen der UN-Konvention sowie die Organisierung, Koordinierung und methodische Leitung der kommunalen Kinderrechtsschutzämter waren.

Dennoch durfte jede Stadtverwaltung die kommunalen Kinderrechtsschutzämter beliebig gestalten, da es kein einheitliches System auf landesweiter Ebene gab.⁴ Der rechtliche Status beider Strukturen war nur in der Verordnung der Regierung festgelegt. Die Finanzierung sowie die personelle Ausstattung der kommunalen Kinderrechtsschutzämter waren ausschließlich von der kommunalen Politik abhängig und mit der Zeit entstanden in der Praxis große Diskrepanzen zwischen den Kommunen. Auf der kommunalen Ebene war Kinderschutz ursprünglich eine Selbstverwaltungsaufgabe, die die Gemeinden erledigen mussten. Jedoch mussten die Selbstverwaltungsangelegenheiten aus dem Budget der Kommunen finanziert werden, wodurch der Kinderschutz zu einem „Opfer“ der Finanzlage der jeweiligen Kommunen wurde.⁵ Die Durchsetzung der UN-Konvention über die Rechte des Kindes hatte jedoch der litauische Staat als Aufgabe übernommen. Erst Ende 2002 änderte das litauische Parlament den Charakter des Kinderschutzes von einer Selbstverwaltungsangelegenheit zur Staatsangelegenheit, die den Kommunen zur Ausführung übertragen wurde.⁶

Die Verordnungen der Regierung sahen eine breite Palette von Aufgaben für die kommunalen Kinderrechtsschutzämter vor. Dabei umfassten diese Aufgaben vor allem die Sammlung von Statistiken über Kinder, die Organisation und Betreuung von Kindern und die allgemeine Jugendkriminalitätsprävention bis hin zur Bewährungshilfe. Aber auch die Arbeit mit den Eltern und die methodische Unterstützung verschiedener Institutionen und Organisationen, sowie der rechtliche Beistand bei Gerichtsverhandlungen bis hin zur Vorbereitung für die Adoption zählten zu den Aufgaben der Kinderrechtsschutzämter.⁷

3 H. Oberloskamp, Jugendhilfe in Litauen und Deutschland. Eine vergleichende Darstellung von Recht und Praxis in beiden Ländern, Köln 2005, 15–17.

4 *United Nations Development*, Opportunities for Youth and Human Development, abrufbar unter: <<https://hdr.undp.org/content/opportunities-youth-and-human-development>> (zuletzt abgerufen: 26.11.2025), 89–94.

5 Oberloskamp (Fn. 3), 15.

6 Lietuvos Respublikos vietos savivaldos įstatymas [Gesetz der Republik Litauen über die kommunale Selbstverwaltung – GKSV] v. 07.07.1994, Valstybės žinios 1994 Nr. 55–1049 in der einheitlichen Fassung v. 01.08.2025. Nr. I–533. §§ 6–8.

7 Oberloskamp (Fn. 3), 61–65.

Eine andere Besonderheit dieses Systems war eine strikte Trennung zwischen dem Kinderrechtsschutz und der Sozialarbeit. Die Kinderrechtsschutzämter sahen sich als Vertreter der Kinderinteressen und nahmen die rechtliche Seite der Jugendhilfe in Anspruch. Dies umfasste auch den Konflikt in der Familie oder das Recht auf Leben in der Familie. Das Wort „Jugendhilfe“ ist im litauischen Rechts- und Sozialhilfesystem nicht bekannt, stattdessen hat sich der Begriff des Kinderrechtsschutzes etabliert.

Ein Kind, das mit seinen Eltern Schwierigkeiten hat, und der Meinung ist, dass seine Rechte missachtet werden, kann sich – unabhängig vom Alter – jederzeit an das Kinderrechtsschutzamt wenden.⁸ Jugendliche über 14 Jahren können selbst das Gericht anrufen. In allen Fällen wird das Kinderrechtsschutzamt eingeschaltet, das ggfs. von seinem Antragsrecht, die elterliche Sorge zu beschränken, Gebrauch macht.⁹ Diese befristete oder unbefristete Einschränkung der elterlichen Sorge¹⁰ wurde als Hauptinstrument des staatlichen Eingriffes betrachtet.

Große Nachteile eines solchen Systems wurden schon Anfang dieses neuen Jahrhunderts deutlich. In der Politik kamen die ersten Vorschläge, das System zu zentralisieren (u. a. kommunale Kinderrechtsschutzämter dem Ministerium für Sozialschutz und Arbeit unterzuordnen) und den rechtlichen Beistand mit der realen sozialen Hilfe für die Eltern und die Familien zu verbinden und sich an der Fallarbeit zu orientieren.¹¹

2. Die Eintragung ins Register als „asoziale Familie“

In der sowjetischen Sozialpolitik war es ein übliches Vorgehen, Menschen mit Problemen in ein Register einzutragen. Der Staat verfolgte damit das Ziel, diese Menschen besser kontrollieren und etwaige Gefahren abwenden zu können. Jedoch wurden die bestehenden sozialen Probleme der Menschen damit nicht gelöst. Vielmehr wurden sie ausgegrenzt und stigmatisiert, was nicht zuletzt auch dem Schutz des Nimbus der sozialfehlerfreien Welt im Sozialismus diente. Auch lange Zeit nach der Wende blieb dieses Verständnis des Umgangs mit sozialen Problemen in den Köpfen der Bevölkerung Litauens tief verankert, da die Propaganda aus der Ära der Sowjetunion bei weiten Teilen der litauischen Bevölkerung diesbezüglich erfolgreich war.

8 Lietuvos Respublikos civilinis kodeksas [Gesetz über das Bürgerliche Recht der Republik Litauen – ZGB] v. 18.06.2000, Valstybės žinios 2000 Nr. 74–2262 in der einheitlichen Fassung v. 01.09.2025. Nr. VIII–1864. § 3.164 Abs. 2 ZGB.

9 § 3.182 ZGB.

10 § 3.180 ZGB.

11 *Oberloskamp* (Fn. 3), 61–65.

Dies betraf vor allem die staatliche Liste der „asozialen Familien“ und der dazugehörigen delinquenten Jugendlichen, die einer besonders umfassenden Stigmatisierung ausgesetzt waren. Es war nach staatlichem Selbstverständnis wichtig, sie numerisch durch eine Zählung zu erfassen und im Blick der staatlichen Kontrollinstanzen zu behalten.

Somit wird deutlich, dass Menschen und Familien mit sozialen Problemen, welche auf der „asozialen Liste“ standen, erheblichem staatlichem Druck ausgesetzt waren, welcher noch potenziert wurde durch die begleitende Ausgrenzung vonseiten der einfachen Bevölkerung. Erst nach 15 Jahren ist man langsam zur Erkenntnis gelangt, dass die soziale Integration solch benachteiligter Problemfamilien eine wichtige Aufgabe des Sozialstaates sei (obwohl die litauische Verfassung diesen Begriff nicht kennt und in der Auslegung der verfassungsrechtlichen Norm meistens von der „sozialen Orientierung des Staates“ die Rede ist). Erst im Gesetz für soziale Leistungen von 2006¹² wurde der besonders stigmatisierende Begriff der „asozialen Familien“ gestrichen und durch den Begriff „Familien des sozialen Risikos“ ersetzt, welche vom Gesetzgeber wie folgt legaldefiniert wurde:

„Eine Familie des sozialen Risikos ist eine solche Familie, in der die Kinder bis 18 Jahre aufwachsen und mindestens einer der Eltern Alkohol, narkotische, psychotropische oder toxische Stoffe missbraucht, spielsüchtig ist, wegen fehlender sozialer Kompetenz die Kinder nicht betreuen kann, gegen sie psychische, physische oder sexuelle Gewalt anwendet, die vom Staat empfangene Hilfe nicht im Interesse der Kinder verwendet und deswegen eine Gefahr für die physische, intellektuelle, geistige, moralische Entwicklung des Kindes und seiner Sicherheit entsteht. Zu den Familien des sozialen Risikos werden auch Familien gezählt, für deren Kind nach dem Gesetz eine vorläufige Vormundschaft (Pflegschaft) angeordnet wurde“.¹³

Allerdings hat sich diese Definition nur langsam in der Fachsprache durchgesetzt, nicht aber in den Medien und der Alltagssprache, in welchen insbesondere auch die alten Vorurteile noch weiter gepflegt werden. Dies gilt auch für die Wahrnehmung solcher Personenkreise und Familien durch die einfache Bevölkerung, insofern darf also von einem Nachwirken der sowjetischen Propaganda gesprochen werden. Das soziale Risiko wurde demnach zuerst nicht als Risiko für die Familien, sondern als Risiko für die Gesellschaft

12 Lietuvos Respublikos socialinių paslaugų įstatymas [Gesetz der Republik Litauen für soziale Leistungen] v. 18.06.2000, Valstybės žinios 2006 Nr. 17–589 in der einheitlichen Fassung v. 23.05.2025. Nr. X–493.

13 § 2 Abs. 7 des Gesetzes der Republik Litauen für soziale Leistungen.

verstanden. Dennoch wurden diese Familien auch weiterhin in ein bestimmtes Register eingetragen (Abbildung 1), bekamen jedoch nach wie vor keine Unterstützung für ihre Probleme, sondern wurden stattdessen weiterhin lediglich kontrolliert. Die Erwartung war, dass sich die Familien allein durch staatliche Überwachung bessern und „ordentlicher“ verhalten würden.¹⁴

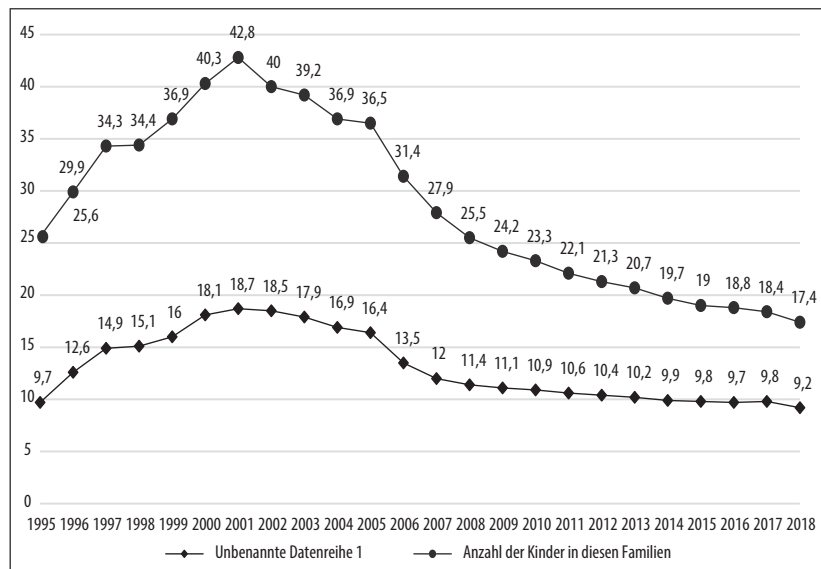


Abbildung 1: Anzahl der Kinder in Familien mit sozialen Schwierigkeiten (Tausende).¹⁵

3. Polizei als wichtiger Träger der angeblichen sozialen Stabilisierung

In der Sowjetunion war die auch als Miliz bezeichnete Polizei nicht nur eine Struktur zur Kontrolle der Strafverfolgung und Ahndung von Straftaten, sondern ihr wurden auch breite Befugnisse in den Bereichen der allgemeinen und speziellen Prävention abweichenden Verhaltens der Bevölkerung erteilt. Bis zum 23.10.2018 gab es in Litauen bei der Polizei eine Abteilung für Jugendangelegenheiten (später „Polizei für Jugendangelegenheiten“ genannt),

¹⁴ G. Sakalauskas/B. Švedaitė-Sakalauskė, Recht auf Sozialarbeit in Litauen?, in: R. Oxenkecht-Witzsch/R. Ernst/M. L. Horlbeck (Hrsg.), Soziale Arbeit und Soziales Recht. Dokumentation des Dies academicus am 19./20. Juni 2008 an der Fachhochschule Köln zu Ehren von Helga Oberloskamp, Köln, 2009, 285 f.

¹⁵ Portal für amtliche Statistik, Number of children in families at social risk at the end of the year, abrufbar unter: <https://osp.stat.gov.lt/statistiniu-rodikliu-analize?hash=9b1ad123-5efb-45a5-ba07-5d7ecf5652ef#/> (zuletzt abgerufen: 26.11.2025).

im Prinzip also eine Jugendaufsicht. Dabei hatten ihre Aufgaben eigentlich keinen gesetzlichen Hintergrund sowie keine gesetzliche Legitimation¹⁶ und waren lediglich in einer Verordnung des Polizeigeneralkommissars festgelegt, welche ein breites Spektrum von Allgemein- und Spezialpräventionen umfasste, und galten, ohne dies zu hinterfragen, als „selbstverständlich“.

Laut dieser Verordnung¹⁷ sollten Polizeibeamte drogenkonsumierende, vagabundierende und bettelnde Kinder erfassen und ihnen bei Bedarf unverzüglich Sozialhilfe gewähren. Außerdem sollten die Beamten den Kinderrechtsschutzämtern Informationen über Schulverweigerer oder informelle Kinder- und Jugendgruppen sowie deren Zusammensetzung und Versammlungs- und Aufenthaltsorte liefern.

Ihr Aufgabenbereich umfasste also auch Tätigkeiten, die man heute eher der Straßensozialarbeit zugeordnet hätte (aktuell gibt es diesbezüglich die ersten Pilotprojekte in Litauen). Außerdem mussten die Polizisten eng mit den Bewährungsbeamten zusammenarbeiten, eine allgemeine Kriminalitätsprävention organisieren und mit anderen Institutionen und Organisationen kooperieren.

Zwar wurde diese Abteilung bei der Polizei Ende 2018 abgeschafft, doch gibt es jetzt erneut Vorschläge seitens der Politik, sie wieder einzuführen, da die angeblich delinquente Jugend keine richtige Kontrolle und staatliche Beaufsichtigung mehr hätte. Dies verdeutlicht, wie lange totalitäre Vorstellungen des Jugendschutzes nachwirken können – selbst Jahrzehnte nach dem Ende des Systems. Insofern muss also festgehalten werden, dass die auch als Miliz bezeichnete Polizei in Litauen lange Zeit eine Art Jugendwächter war und hierbei die Beaufsichtigung und Erziehung der Jugend zur Aufgabe hatte. Inwiefern dies der Jugend geholfen hat, darf wohl mit Recht hinterfragt werden.

4. Zurechnung von Verfehlungen der Kinder an den gesetzlichen Vertreter

Das alte litauische Ordnungswidrigkeitengesetzbuch¹⁸ (OWiGB) von 1985, welches noch bis zum 31.12.2016 in Kraft war, sah laut der sowjetischen Rechtstradition automatisch ein ordnungswidriges Verhalten der Eltern

¹⁶ *Oberloskamp* (Fn. 3), 40.

¹⁷ Dėl Viešosios policijos prevencijos padalinio specialisto (nepilnamečių reikalų policijos pareigūno) tarnybinės veiklos aprašo patvirtinimo [Verordnung über die dienstliche Tätigkeit eines Spezialisten der Präventionsabteilung der öffentlichen Polizei (eines Polizeibeamten für Jugendangelegenheiten)] v. 09.12.2009, Valstybės žinios 2009 Nr. 145–6476. Nr. 5–V–893.

¹⁸ Lietuvos Respublikos administracinių teisės pažeidimų kodeksas [Ordnungswidrigkeitengesetzbuch – OWiGB] v. 13.12.1984, Vyriausybės žinios 1985 Nr. 1–1 in der letzten Fassung v. 01.12.2016. Nr. X–4449.

vor, wenn ihre Kinder vom 14. bis zum 16. Lebensjahr (erst dann entsteht eine persönliche Verantwortung) eine Ordnungswidrigkeit begangen hatten. Diesbezüglich kann also von einer Haftungszurechnung zu Lasten der Eltern gesprochen werden. Im Rahmen des Ordnungswidrigkeitenrechts hafteten die Eltern für ihre Kinder also auch bei Drogenbesitz in kleinen Mengen, Verletzung der öffentlichen Ordnung, Trunkenheit in der Öffentlichkeit sowie Alkoholkonsum und Waffenbesitz.

Somit wird deutlich, dass eine weitreichende Zahl von Delikten und Ordnungswidrigkeiten von der Haftungsreichweite dieser Tatbestände umfasst worden ist. Die Eltern wurden auch für jegliche Weigerung, ihre Pflichten gegenüber den Kindern auszuüben, durch Zahlung von Bußgeldern bestraft. Dabei gab es keine staatlichen Angebote zur Hilfe bei der Erziehung. Vielmehr wurde davon ausgegangen, dass alle Eltern die Erziehung von Natur aus beherrschen müssten. Das Unterlassen der naturgegebenen Erziehungspflichten war der Ausgangspunkt des sogenannten „Bußgeldunglücks“. Die Bußgelder sollten die Eltern von sich aus zur Vernunft bringen, eine pädagogische Dimension des staatlichen Handelns wurde indes nicht für notwendig erachtet und trat vollständig hinter den staatlichen Strafanspruch zurück. Am 01.01.2017 trat das neue OwiGB in Kraft,¹⁹ in dem eine solche automatische Bestrafung der Eltern für bestimmte Ordnungswidrigkeiten, begangen durch ihre 14–16-jährigen Kinder, abgeschafft wurde. Im OwiGB²⁰ ist die Nichtanwendung der elterlichen Macht oder deren Anwendung gegen die Interessen des Kindes als Ordnungswidrigkeit bestimmt, welche bei erstmaliger Begehung noch mit einer Verwarnung geahndet wird, bei Wiederholung allerdings bereits zu einer Geldbuße von bis zu 100 Euro führen kann. Demnach können die Eltern also auch noch nach der aktuellen rechtlichen Lage für die Ordnungswidrigkeiten ihrer unmündigen Kinder belangt werden. Dabei muss aber eine Kausalität zwischen der Ordnungswidrigkeit und der Nichtanwendung der elterlichen Macht bewiesen werden. Dieses Kausalitätserfordernis kann als vorteilhaft für die Eltern betrachtet werden.

5. Kein eindeutiges Verbot der Körperstrafen bei der Erziehung in Familien

Zudem soll auch auf die Stellung der Körperstrafen bei der Erziehung von Kindern eingegangen werden, wobei es sich um ein besonders wichtiges und

19 Lietuvos Respublikos administracinių nusižengimų kodeksas [Ordnungswidrigkeitengesetzbuch – OwiGB] v. 25.06.2015, TAR (Gesetzblatt) 2015 Nr. 11216 in der letzten Fassung v. 17.09.2025. Nr. XII–1869.

20 § 73 OwiGB.

für das Kindeswohl auch sensibles Thema handelt. Gemäß dem ZGB²¹ („Inhalt der elterlichen Macht“) werden die Kinder bis zur Volljährigkeit oder Emanzipation von den Eltern durch diese beaufsichtigt. Somit haben die Eltern das Recht und die Pflicht ihre Kinder sittlich zu erziehen sowie sich um ihre Gesundheit zu kümmern und diese für sie zu erhalten und unter Berücksichtigung ihres physischen und geistigen Zustandes günstige Bedingungen für eine vielfältige und harmonische Entwicklung zu schaffen, damit das Kind für ein selbstständiges Leben in der Gesellschaft vorbereitet ist. Eine ähnliche Formulierung ist auch in einem anderen Paragraphen des ZGB²² („Inhalt der persönlichen Rechte und Pflichten der Eltern“) festgelegt.

Kinder sollen ihre Eltern respektieren und angemessen ihren Pflichten nachkommen.²³ Die elterliche Macht darf nicht gegen die Interessen des Kindes angewendet werden.²⁴ Für eine Nichtanwendung oder Verletzung der elterlichen Gewalt werden die Eltern rechtlich zur Verantwortung gezogen.²⁵ In bestimmten Fällen, unter der Berücksichtigung der Kindesinteressen, kann die elterliche Macht vorläufig oder unbefristet eingeschränkt oder ein Kind von den Eltern getrennt werden.²⁶ Dennoch war in keiner dieser (und anderen) Rechtsnormen ein Verbot der körperlichen Züchtigung von Kindern festgelegt. Zwar sieht das litauische Strafgesetzbuch²⁷ eine strafrechtliche Verantwortung für die Verursachung eines physischen Schmerzes oder auch einer geringen Körperverletzung vor, jedoch wurde dieser Paragraph in Fällen körperlicher Züchtigung von Kindern in Familien sehr selten angewandt, da dies als ein Recht der Eltern angesehen wurde, deren Handlungen meistens den (für eine strafrechtliche Verfolgung) notwendigen Schmerzensgrad nicht ausreichend verursachten und so den Straftatbestand nicht erfüllten. Ohne ein eindeutiges rechtliches Verbot körperlicher Strafen gegenüber Kindern kann keine Sensibilisierung für dieses Thema in der Gesellschaft geschaffen werden. Die Forderungen von NGOs und Menschenrechtsorganisationen, die körperliche Züchtigung von Kindern eindeutig zu verbieten, stießen auf politische Gleichgültigkeit und Vorsicht sowie auf Widerstand in

21 § 3.155 ZGB; *S. Aviža*, § 11 Familienrecht, in: J. Galginaitis/A. Himmelreich/R. Vrubliauskaitė (Hrsg.), Einführung in das litauische Recht, Berlin 2010, 134 ff.

22 § 3.165 Abs. 1 ZGB.

23 § 3.162 ZGB.

24 § 3.159 Abs. 3 ZGB.

25 § 3.159 Abs. 4 ZGB.

26 § 3.160 Abs. 2 ZGB.

27 Lietuvos Respublikos baudžiamasis kodeksas [Strafgesetzbuch] v. 26.09.2000, Valstybės žinios 2000 Nr. 89–2741. Nr. VIII–1968. § 140.

den ultrakonservativen Kreisen, die darin einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Familienleben sahen.²⁸

Insofern wird also deutlich, dass Litauen mit Blick auf das Züchtigungsrecht von Kindern zu dieser Zeit nicht mit einem westeuropäischen Rechtsstaat vollumfänglich gleichgesetzt werden konnte. Vielmehr bestand unter diesem Gesichtspunkt noch erheblicher Nachhol- und Handlungsbedarf. Noch im Jahre 2001 hat der Ausschuss für Kinderrechte der Vereinten Nationen in seinem Bericht über die Lage der Kinderrechte in Litauen ausdrücklich verlangt, die körperliche Züchtigung der Kinder in Familien zu verbieten,²⁹ was aber für 16 Jahre unbeachtet blieb.

6. Fehlende Sozialarbeit und ihre Ursachen

Im gegenwärtigen Sozialstaat ist die Sozialarbeit das wichtigste Instrument im Umgang mit sozialen Problemen. Wie *P. Erath* es treffend anmerkt, erscheint sie als ein Schlüsselkonzept moderner Gesellschaften zur Bearbeitung von Exklusionsrisiken.³⁰ Die Sowjetunion, die Litauen 45 Jahre lang annektiert hatte, galt als „autoritärer Wohlfahrtsstaat“. Die Sowjetbürger waren vor fast allen sozialen Risiken geschützt, alle waren vom Staat (wenn auch minimal) versorgt und in der Logik des Sozialismus brauchte man keinen Beruf, welcher individuell Personen zur Verbesserung ihrer Lebensqualität befähigen würde.³¹ Nach der Wende erbte Litauen nicht nur ein nach den Ideen des Sozialismus aufgebautes Sozialhilfesystem, sondern auch die autoritäre, verstaatlichte und zentralisierte Mentalität der Hilfeleistung, mit der der heutige Beruf der Sozialarbeit in Litauen stark konfrontiert ist.³²

Dennoch entstanden gleich nach der Wende die ersten Universitäten und Fachschulen mit Studiengängen für Sozialarbeit sowie die ersten, im sozialen Bereich tätigen NGOs, welche die Haltung gegenüber der Lösung der sozialen Probleme langsam änderten.³³ Nichtsdestotrotz ist die Sozialarbeit

28 *G. Sakalauskas/L. Ūselė*, Smurto prieš vaikus draudimo socialiniai ir teisiniai aspektai, *Teisės problemos*, 2 (56), 2007, 7–54.

29 *University of Minnesota*, Concluding Observations of the Committee on the Rights of the Child, U. N. Doc. CRC/C/15/Add. 146 (2001), abrufbar unter: <https://www.refworld.org/policy/polrec/crc/2001/en/21714> (zuletzt abgerufen: 26.11.2025), 25, 26.

30 *P. Erath*, Sozialarbeit in Europa. Fachliche Dialoge und transnationale Entwicklungen, Stuttgart 2012, 12.

31 *Sakalauskas/Švedaitė-Sakalauskė* (Fn. 14), 288 f.

32 *Sakalauskas/Švedaitė-Sakalauskė* (Fn. 14), 289.

33 *B. Švedaitė-Sakalauskė*, Vom Kontrollieren des Unkontrollierbaren – Mission impossible der litauischen Sozialarbeit. Könnte der Sinn für den Augenblick eine Befreiung sein?, in: J. Schneider/S. Sehm-Schurig (Hrsg.), Vom Sinn für den Augenblick. Erzählungen und Betrachtungen für Harald Wagner zur Emeritierung 2015, Münster 2015, 169 ff.

und Jugendhilfe in Litauen immer noch geprägt von einer niedrigen Professionalisierung sowie einer starken Zentralisierung des Hilfeleistungssystems durch den Staat und einer mangelnden Kompetenz der Verwaltung (Ministerium, Kommunen etc.) bei der Entwicklung einer neuen Kultur der Hilfeleistung im Umgang mit sozialen Problemen.³⁴ Die größte Herausforderung für eine professionelle Sozialarbeit ist immer noch das Fehlen von Grundvertrauen in Institute des öffentlichen Lebens in der Gesellschaft. Dieses Grundvertrauen ist sehr wichtig für eine effektive Jugendhilfe.³⁵ Somit wird deutlich, dass eine bessere Verankerung der Sozialarbeit erfolgen muss, wenn langfristig eine Verbesserung der Ergebnisse erfolgen und die Situation in ganz Litauen verbessert werden soll.

III. Die Reform des Kinderschutzsystems 2017–2018

1. Auslöser für einen neuen Anfang

Im Folgenden soll auf den Auslöser für die Reform des Kinderschutzsystems in den Jahren 2017 bis 2018 eingegangen werden, ein grausames Ereignis, welches große Teile der litauischen Bevölkerung sehr bestürzte. Die seit Langem notwendige große Reform des Kinderschutzsystems wurde durch einen schweren Fall von Gewalt gegen ein Kind, bei dem ein kleiner Junge 135-mal von seiner Mutter und seinem Stiefvater brutal misshandelt wurde und später an seinen Verletzungen starb, eingeleitet.³⁶ Der Vorfall hatte große Wellen in den Medien und in der Gesellschaft geschlagen, weil er deutlich alle Lücken und Nachteile des Kinderschutzsystems aufzeigte. Jahre später wurden beide Erziehungsberechtigten entsprechend zu 16 und 19 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Dennoch gab es weiterhin großen Widerstand gegen die Kinderschutzreform vonseiten verschiedener konservativer und populistischer Kreise, deren Stimmen aber schon viel leiser waren, da die Notwendigkeit einer generellen Reform des Kinderschutzes nicht mehr zu übersehen war.³⁷

Hinzu kommt, dass die Situation für umfangreiche Reformen günstig war, da Ende 2016 in Litauen die Parlamentswahlen stattfanden und kurz vor dem Jahresende die neue Regierung ihre Arbeit angefangen hatte. Die Stelle

³⁴ Oberloskamp (Fn. 3), 92–94.

³⁵ G. Sakalauskas, Kindertageszentrum im litauischen Dorf als Augenblick der Theorie, der Praxis und der Beziehung, in: Schneider/Sehm-Schurig (Fn. 33), 191–199.

³⁶ Human Rights Monitoring Institute, Entrüstung über Kinderschutz-Reform in Litauen, abrufbar unter: <https://www.liberties.eu/de/stories/entruestung-ueber-kinderschutz-reform-in-litauen/16262> (zuletzt abgerufen: 12.12.2018).

³⁷ Human Rights Monitoring Institute (Fn. 36).

des Ministers für Sozialschutz und Arbeit hatte ein ausgebildeter Sozialarbeiter, der ehemalige Direktor der Caritas im Erzbistum Vilnius *Linas Kukurai-tis*, übernommen, der mit allen systemischen und strukturellen Problemen des Kinderschutzes sehr vertraut war. Dementsprechend wurde ein Reformpaket vorbereitet, das das ganze Kinderschutzsystem in Litauen aufarbeiten sollte.³⁸

2. Die wichtigsten Reformkomponenten

Eine Reform des Kinderschutzes war schon lange überfällig, spätestens aber mit dem Mord des besagten Jungen Anfang 2017 war eine tiefgehende Reform unumgänglich, zudem waren die Schwächen des Systems sowie die Richtungen des notwendigen Wandels des Gesetzes offensichtlich. Die Frage war nur, ob es gelingen würde, die komplexen Probleme effektiv zu lösen und auf wie viel Widerstand die Reform seitens der konservativen Opposition und der Mitarbeiter des Systems stoßen würde. Die Reform bestand aus mehreren Hauptkomponenten. Zuerst wurde eindeutig die körperliche Züchtigung bei der Erziehung in der Familie verboten.³⁹ Das ganze Kinderrechtsschutzsystem wurde zentralisiert. Das bei den Kommunen arbeitende Personal wurde der zentralen Institution des Kinderrechtsschutzamtes⁴⁰ am Ministerium für Sozialschutz und Arbeit untergeordnet. Somit war dies nun eine staatliche und nicht mehr an die Kommunen delegierte Aufgabe. Im Gesetz über die kommunale Selbstverwaltung⁴¹ wurde festgehalten, dass Kommunen nur an Aufgaben des Kinderrechtsschutzes teilnehmen, um präventive Hilfe für ein Kind und seine Familie zu leisten und um Tätigkeiten der Institutionen der Sozial-, Bildungs- und Gesundheitsleistungen und anderer Einrichtungen zu koordinieren. Diese Zentralisierung befähigte das System nach einem einheitlichen Modell und nach einheitlichen Standards zu arbeiten.⁴²

Es wurden klare, notwendige und eindeutige Funktionen der Kinderrechtsschutzämter festgelegt.⁴³ Auf Verletzungen der Kinderrechte sollte schnell

38 *L. Žalimienė/V. Gevorgianienė/D. Petružytė u. a.*, Journal of Public Child Welfare, 2021,1 ff.; *E. Šumskienė/J. Charenková/L. Gvaldaitė u. a.*, Wor(l)ds struggle against wor(l)ds: Public discourse around children's removal from families in Lithuania, 2021, 1–19.

39 § 2 Abs. 5, § 24 GGSRK.

40 *Das Staatliche Amt für Kinderschutz und Adoption*, siehe: <https://vaikoteises.lrv.lt/en/> (zuletzt abgerufen: 30.08.2022).

41 § 6 Alt. 44. GKSIV.

42 *Ministry of Social Security and Labor*, Protection of Children Rights, siehe: <https://socmin.lrv.lt/en/activities/family-and-children/protection-of-children-rights/protection-of-children-rights-1/> (zuletzt abgerufen: 26.11.2025).

43 § 50 GGSRK.

reagiert werden, es wurde ein Algorithmus, also eine Vorgehensweise der Ämter und ihrer Mitarbeiter im Fall einer Meldung der Verletzung der Kinderrechte geschaffen. Für die Ausführung der Meldung wurden konkrete Handlungen und Fristen festgelegt. Maximale Koordinierung und Zusammenarbeit verschiedener Institutionen und Organisationen wurde hierdurch implementiert.

Die Tätigkeiten der Kinderrechtsschutzämter wurden rund um die Uhr organisiert. Zuvor war dies eines der größten Probleme, da die Kinderrechtsschutzämter – wie alle üblichen Ämter – nur an normalen Arbeitszeiten erreichbar waren und viele akute Fälle an Wochenenden und Abenden unentdeckt blieben.⁴⁴

Die Inobhutnahme eines Kindes war jetzt nur durch Entscheidungen des Gerichtes möglich, es wurde eine möglichst personalisierte und nicht institutionalisierte Betreuung der Kinder organisiert (Verzicht auf Kinderheime). Auf die Probleme der Kinder, der Eltern und der Familie wurde fallbezogen eingegangen,⁴⁵ mobile Teams reagierten auf akute Fälle. Außerdem wurde eine Möglichkeit der vorläufigen Aufsicht über die Kinder geschaffen.⁴⁶ Es wurden auch klare Anforderungen für die Qualifikation und Kompetenz der Mitarbeiter des Kinderschutzes normiert.⁴⁷

Dieses Reformpaket wurde in verschiedenen Gesetzesänderungen verankert. Allerdings war nicht alles bis zum Ende ausdiskutiert worden. Daher wurden viele Rechtsnormen später noch einmal nachjustiert. Das Reformpaket war eine wichtige und nennenswerte Wende des Kinderschutzsystems in Litauen.

3. Neue Voraussetzungen für die Inobhutnahme und Betreuung eines Kindes

Mit der neuen Regulierung der Inobhutnahme des Kindes sollte einerseits sichergestellt werden, dass mehr Fälle zum Vorschein gelangten, in denen die Kinder in einer unsicheren Umgebung aufwuchsen und andererseits sollte die Situation sorgfältiger geprüft werden, damit Familien eine bessere Hilfe angeboten werden konnte sowie möglichst viele Kinder in ihrer Familie bleiben oder zurückkommen konnten. Hier wird eine deutliche Orientierung am Kindeswohl offensichtlich. Falls eine Wiedervereinigung des Kindes mit seinen Eltern aber unmöglich erschien, oder aber diese nicht dem Wohl des

⁴⁴ *Ministry of Social Security and Labor* (Fn. 42).

⁴⁵ §§ 37–43 GGSRK.

⁴⁶ § 36(4) GGSRK.

⁴⁷ Eine ganze Reihe von Neuerungen im Bereich der Kinderrechte, die in diesem Jahr noch hinzukommen werden, siehe: <https://pertvarka.lt/visas-paketas-naujoviu-vaiko-teisiu-apsaugos-srityje-dar-daugiau-ju-laukia-siomet/> (zuletzt abgerufen: 26.11.2025).

Kindes dienen würde, sollte möglichst eine persönliche Betreuung organisiert werden (im besten Falle bei den Verwandten), wenn das den Interessen des Kindes nicht widersprach.⁴⁸

Am 28.09.2017 wurde eine neue Fassung des GGSRK mit den Änderungen des ZGB sowie vielen anderen Gesetzesänderungen verabschiedet, die Mitte 2018 in Kraft traten. Am 01.01.2018 traten noch die am 30.03.2017 verabschiedeten Änderungen des ZGB in Kraft. Hierbei sei angemerkt, dass in den nächsten Jahren bestimmte Paragraphen im ZGB mehrmals geändert wurden. So wurde immer nach besseren rechtlichen Konstruktionen gesucht, damit die entstandenen Unstimmigkeiten und Fehler geklärt werden und auf Kritik an der Reform reagiert werden konnte. Dieses legislative Chaos zeigte einerseits eine große Veränderungsenergie, aber andererseits auch eine Vielfalt von Meinungen, wie und was geändert werden sollte und was nicht.

Dabei wurde konkretisiert,⁴⁹ in welchen Fällen eine Anordnung der vorläufigen Betreuung (Fürsorge)⁵⁰ möglich ist. Danach ist eine vorläufige Betreuung immer dann möglich, wenn die Eltern oder das alleinerziehende Elternteil sich nicht um das Kind sorgen, sich für das Kind nicht interessieren, nicht angemessen erziehen, Gewalt anwenden oder auf eine andere Art und Weise die elterliche Macht missbrauchen und deswegen eine Gefahr für die physische, geistige, seelische und moralische Entwicklung oder Sicherheit des Kindes entsteht. Gemäß einer späteren Hauptänderung wurde festgelegt, dass das Kinderrechtsschutzamt in diesem Fall das Kind in Obhut nehmen kann und sich innerhalb von drei Tagen (später ergänzt – in Ausnahmefällen, wenn dies unmöglich ist, innerhalb von fünf Tagen) an das Gericht wenden muss, das eine Erlaubnis für die Inobhutnahme des Kindes erteilt.⁵¹

Eine vorläufige Betreuung wird nach wie vor auf Antrag des Kinderrechtsschutzamtes vom Direktor einer Verwaltung der Kommune innerhalb von drei Tagen angeordnet.⁵² Die frühere Fassung⁵³ enthielt indes keine Fristen für die weiteren Maßnahmen nach deren Ablauf, welche eine Verlängerung der vorläufigen Betreuung, eine Rückgabe des Kindes an die Familie oder einen Antrag auf eine unbefristete Betreuung vorsahen. Nach der neuen Fas-

48 § 3.249 Abs. 1 Alt. 2 ZGB.

49 § 3.254 Alt. 3 ZGB.

50 § 3.251 ZGB wird eine Betreuung für Kinder im Alter von bis zu 14 Jahre angeordnet, eine Fürsorge für 14-jährige und ältere Kinder.

51 § 3.254(1) Abs. 1, 2 ZGB.

52 § 3.262 ZGB.

53 § 3.253 ZGB.

sung⁵⁴ dauert die vorläufige Betreuung – wie früher – nicht länger als zwölf Monate. Wenn die Eltern, für die die Sozialleistungen oder andere komplexe Hilfe geleistet wird, sich Mühe geben, ihr Verhalten zu ändern oder es andere Ursachen gibt, die eine Annahme begründen, welche eine reelle Möglichkeit auf Rückführung des Kindes in seine Familie begründen, kann das Kinderrechtsschutzamt entscheiden, die vorläufige Betreuung bis zu sechs Monaten zu verlängern. Die gesamte Dauer der vorläufigen Betreuung mit darf inklusive Verlängerung 18 Monate nicht überschreiten.⁵⁵

Es wurde auch neu festgelegt, dass ein Vorzugsrecht auf die Betreuung eines Kindes nicht nur die Verwandten haben, sondern auch andere Personen, die durch eine emotionale Beziehung mit dem Kind verbunden sind.⁵⁶ Des Weiteren wurde auch eine neue Form der Betreuung in einem Betreuungszentrum vorgesehen.⁵⁷

Außerdem wurde festgelegt, dass ein Kind ohne Betreuung der Eltern nur in Ausnahmefällen in einer Institution zur Betreuung untergebracht werden darf, wenn keine andere Möglichkeit besteht, das Kind in einer Familie oder einem Betreuungszentrum zu betreuen.⁵⁸

Wurde eine vorläufige Betreuung eines Kindes angeordnet,⁵⁹ dann wendet sich das Kinderrechtsschutzamt innerhalb von 60 Tagen an das Gericht mit einem Antrag, um die elterliche Macht der Eltern (oder eines Elternteils) einzuschränken.⁶⁰ Dies ist lediglich ausgeschlossen, wenn die Eltern (der Vater oder die Mutter) sich bemühen ihr Verhalten zu ändern oder andere Ursachen bestehen, weswegen ein Grund für eine Annahme besteht, dass eine Rückgabe des Kindes in der Familie als real einzuschätzen ist. Nach der alten Regelung konnte eine unbefristete Einschränkung der elterlichen Macht erst dann erfolgen, wenn das Gericht feststellt, dass die Eltern (der Vater oder die Mutter) dem Kind einen besonderen Entwicklungsschaden zugefügt oder sich um das Kind nicht gekümmert haben und von keiner Änderung der Situation auszugehen ist.⁶¹ Dabei bedeutet die vorläufige oder unbefristete Einschränkung der elterlichen Macht die Einhaltung von persönlichen und materiellen Rechten, die aufgrund der Verwandtschaft entstehen und in den Gesetzen festgelegt sind. Den Eltern bleibt dennoch das Recht, das Kind

54 § 3.253 Abs. 2. ZGB.

55 § 3.253 Abs. 2 ZGB.

56 § 3.249 Abs. 1 Alt. 2 ZGB.

57 § 3.252 Abs. 2 Alt. 3 ZGB.

58 § 3.261 Abs. 1 ZGB.

59 § 3.254 Alt. 3 ZGB.

60 § 3.180 Abs. 2 ZGB (nach der neuen Fassung).

61 § 3.180 Abs. 3 ZGB.

weiterhin zu sehen, sofern das den Interessen des Kindes nicht widerspricht. Falls die elterliche Macht unbefristet eingeschränkt wurde, kann das Kind ohne Erlaubnis der Eltern adoptiert werden.⁶²

Eine vorläufige oder unbefristete Einschränkung der elterlichen Macht kann widerrufen werden, wenn bewiesen werden kann, dass die Eltern (der Vater oder die Mutter) ihr Verhalten geändert haben und diese die Möglichkeit besitzen, das Kind weiter zu erziehen, wenn das den Interessen des Kindes nicht widerspricht⁶³ und das Kind noch nicht adoptiert wurde.⁶⁴ Eine unbefristete Einschränkung der elterlichen Macht kann durch eine befristete Einschränkung ersetzt werden.⁶⁵ Das Gericht muss bei der Anordnung der Einschränkung der elterlichen Macht die Meinung des Kindes berücksichtigen, sofern es fähig ist, diese zu formulieren.⁶⁶

Nach der alten Regelung war unklar, wie lange die vorläufige Einschränkung der elterlichen Macht dauern kann. Gemäß der alten Fassung⁶⁷ konnte das Kind zur Adoption freigegeben werden, wenn nach einem Jahr die vorläufige Einschränkung der elterlichen Macht nicht widerrufen worden war. Allerdings sieht eine Norm vor, dass die elterliche Erlaubnis, das Kind zu adoptieren, nur im Fall einer unbefristeten Einschränkung der elterlichen Macht nicht notwendig ist. Das hat also auch die Adoption nach dem Ablauf der befristeten Einschränkung der elterlichen Macht erschwert, weil in diesem Fall eine elterliche Erlaubnis notwendig war.⁶⁸ Die neue Fassung⁶⁹ sieht nun vor, dass sich das Kinderrechtsschutzamt (u. a. auch die Staatsanwaltschaft) nach der rechtskräftigen Anordnung der vorläufigen Einschränkung der elterlichen Macht, an das Gericht mit einem Antrag, die vorläufige Einschränkung der elterlichen Macht zu verlängern oder eine unbefristete Einschränkung anzuordnen, wendet.

4. Klares Verbot der körperlichen Züchtigung

Am 14.02.2017 wurde verabschiedet, dass eine körperliche Züchtigung bei der Erziehung der Kinder in Familien eindeutig verboten ist (eine Woche später traten die Änderungen des GGSRK in Kraft). Dabei wurden körper-

62 § 3.180 Abs. 4 ZGB.

63 § 3.181 Abs. 2 ZGB.

64 § 3.181 Abs. 6 ZGB.

65 § 3.181 Abs. 3 ZGB.

66 § 3.183 Abs. 3 ZGB.

67 § 3.219 Abs. 3 ZGB (nach der alten Fassung).

68 § 3.214 ZGB.

69 § 3.183 Abs. 5 ZGB.

liche Strafen definiert⁷⁰ als jegliche Strafe, bei der physische Kraft zur Verursachung eines – auch kleinen – körperlichen Schmerzes, oder für Qualen eines Kindes angewendet wird.⁷¹ Nach der Definition liegt Gewalt gegen ein Kind vor, wenn durch Handeln oder Unterlassen eine direkte oder indirekte psychische, sexuelle Einwirkung, Nichtbeachten der Ehre und der Würde des Kindes, eine Gefahr für sein Leben, seine Gesundheit oder seine Entwicklung entsteht.⁷² Es wurde die Pflicht des Staates festgelegt, ein Kind von allen möglichen Gewaltformen, inklusive körperlichen Strafen in einer Familie, zu schützen.⁷³ Außerdem wurden auch jegliche Formen der Gewalt gegen ein Kind, inklusive körperliche Strafen, verboten.⁷⁴ Kommt ein Kind seinen Pflichten nicht nach, dann obliegt den Eltern (oder anderen Erziehungsberechtigten) die Möglichkeit der Disziplinierung, mit der Ausnahme von körperlichen Strafen sowie anderer Formen von Gewalt gegen ein Kind.⁷⁵ Somit wurde zum ersten Mal in der litauischen Geschichte die körperliche Züchtigung von Kindern in Familien verboten, trotz einiger Widerstände der ultrakonservativen Kreise.

Noch am 03.08.2001 wurde eine neue Norm formuliert,⁷⁶ nach der die Inobhutnahme eines Kindes in akuten Fällen vorgesehen war. Danach ist eine Inobhutnahme im Rahmen des Möglichen, wenn durch die Eltern (der Vater und die Mutter) oder einen anderen gesetzlichen Vertreter durch Anwendung von Gewalt oder durch eine andere Gefahr für ein Kind, die elterliche Macht missbraucht wird und deswegen eine reelle Gefahr für die Gesundheit oder das Leben des Kindes entsteht. Das Kinderrechtsschutzamt darf zusammen mit der Polizei das Kind unverzüglich den Eltern oder anderen gesetzlichen Vertretern entziehen und übergibt dieses einer Betreuung gemäß dem ZGB. Diese Norm wurde aber selten angewendet, bis die körperliche Züchtigung in Familien nicht eindeutig rechtlich verboten wurde. In 2017 ist die Zahl der in Obhut genommenen Kinder drastisch gestiegen. Wie die Abbildung 2 zeigt, ist auch die Anzahl der registrierten Gewaltfälle in 2017 um ein Vielfaches gestiegen. Dies führte zu Konflikten zwischen Eltern und Mitarbeitern der Kinderrechtsschutzämter. Plötzlich war das ganze Ausmaß des Problems deutlich, mit dem sich teilweise nicht ausreichend geschultes Personal ausei-

70 § 2 Abs. 1 GGSRK (alte Fassung).

71 GGSRK Änderungsgesetz v. 14.02.2017, TAR (Gesetzblatt) 2017 Nr. 2780.

72 § 2 Abs. 2 GGSRK (alte Fassung).

73 § 6 Alt. 9 GGSRK (alte Fassung).

74 § 10 Abs. 2 GGSRK (alte Fassung).

75 § 49 Abs. 1 GGSRK (alte Fassung).

76 § 56 Abs. 3 GGSRK (alte Fassung).

nandersetzen musste.⁷⁷ Nichtsdestotrotz wurde diese Regulierung angeblich wegen einer zu breiten und unklaren Fassung bald wieder geändert.

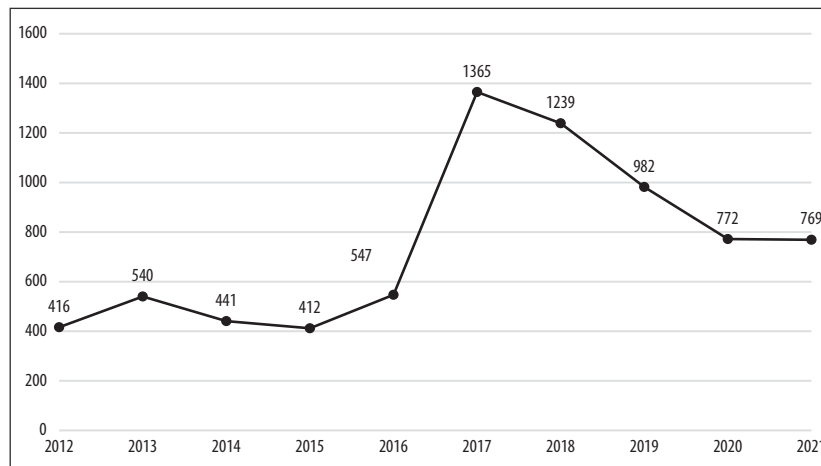


Abbildung 2: Registrierte Fälle von häuslicher Gewalt gegen Kinder in Litauen 2012–2021 (absolut).⁷⁸

5. Eingriffsbefugnisse der Kinderrechtsschutzämter

Die Änderungen des ZGB schafften eine neue Basis für eine akute Inobhutnahme des Kindes und dessen Betreuung. Dabei wurde die Vorgehensweise der Kinderrechtsschutzämter in der neuen Fassung des GGSRK festgelegt. Sie wurde innerhalb von siebeneinhalb Monaten nach den Änderungen, welche die körperliche Züchtigung der Kinder in Familien definiert und verboten hatte, vorbereitet und am 28.09.2017 verabschiedet. Das Gesetz trat aber erst am 01.07.2018 in Kraft. Für litauische Verhältnisse wurde viel Zeit für die Vorbereitung der Umsetzung dieses Gesetzes veranschlagt. Dennoch wurden bereits nach weniger als einem Jahr (am 11.04.2019) durch ein neues Änderungsgesetz wieder mehrere Paragraphen des GGSRK komplett geändert. Nichtsdestotrotz bedeutete die neue Fassung des GGSRK eine Wende für die Arbeit der Kinderrechtsschutzämter in Bezug auf akute Fälle der Gefährdung des Kindeswohls in Familien. Obwohl viele dieser Normen später

⁷⁷ Zum Beispiel kam es in einem Fall vor, dass ein Mitarbeiter des Kinderrechtsschutzamtes einer Neonaziszene angehörte.

⁷⁸ *The Departmental Register of Criminal Offences*, Duomenys apie ikiteisminio tyrimo įstaigose užregistruotus asmenis, nukentėjusius nuo nusikalstamų veikų, susijusių su smurtu artimoje aplinkoje (Forma NUK_DĖL SMURTO-ITĮ), abrufbar unter: https://ird.lt/lt/reports/view_item_datasource?id=10564&datasource=85477 (zuletzt abgerufen: 14.08.2023).

wieder geändert wurden (teilweise auch mehrmals), haben sie das Kinderrechtsschutzsystem auf eine ganz andere Verständnisebene gebracht.

Die neue rechtliche und organisatorische Realität hat nach dem eindeutigen Verbot der Körperstrafen in Familien, zu einem rasanten Anstieg der in Obhut genommenen Kinder geführt. Eines der Hauptziele der neuen Fassung des GGSRK war es, klare Algorithmen für die Vorgehensweise der Kinderrechtsschutzämter in Fällen des Missbrauchs von elterlicher Gewalt festzulegen.

Zunächst wurde betont,⁷⁹ dass für ein Kind das Leben in seiner biologischen Familie oberste Priorität hat. Eine Familie wird als Hauptinstitut für den Kinderschutz und die Hilfe festgesetzt. Ein Kind kann sich vielfältig und harmonisch nur in einer Familie entwickeln, wenn es Liebe, Verständnis sowie Fürsorge und die Verantwortung der Eltern spürt.⁸⁰ Das Kind hat das Recht in seiner biologischen Familie aufzuwachsen, trotz kurzfristiger oder sogar langfristiger sozialer und anderer Probleme der biologischen Familie.⁸¹ Dies war wichtig zu betonen, damit die Familie – und nicht der Staat – Hauptentscheider über das Leben der Kinder bleibt. Erst dann, wenn Risikofaktoren für ein Funktionieren des Kindes in der Sozialumgebung entstanden, sowie mit Beziehungen zwischen Eltern und Kindern verbundene Risikofaktoren entstanden, wurde der Erhalt des Kindes in der Familie priorisiert und musste dem Kind und seiner Familie eine präventive und/oder komplexe Hilfe geleistet werden, damit das Kind weiterhin in der Familie bleiben konnte.⁸² Diese Formulierung wurde als zu weit gefasst angesehen, weil sie angeblich zur unnötigen Wegnahme der Kinder aus den Familien führte. Laut der neuen Fassung, die am 11.04.2019 verabschiedet wurde und am 19.04.2019 in Kraft trat, wurde eine Gefährdungssituation enger definiert. Laut den jetzigen Regulierungen wird der Erhalt des Kindes in der Familie priorisiert und dem Kind und seiner Familie muss eine präventive und/oder komplexe Hilfe geleistet werden, wenn Risikofaktoren für das Kind bestehen, die, um eine reale Gefahr für die physische oder psychische Sicherheit, Gesundheit oder das Leben des Kindes zu vermeiden, ohne Wegnahme des Kindes aus der Familie beseitigt werden können.⁸³

Scheitert jedoch diese Hilfe, wird das Kind aus der Familie genommen und eine vorläufige Betreuung angeordnet und wenn auch dies perspektivlos er-

79 § 33 GGSRK.

80 § 33 Abs. 2 GGSRK.

81 § 33 Abs. 2 GGSRK.

82 § 33 Abs. 5 GGSRK (nach der alten Fassung).

83 § 33 Abs. 5 GGSRK (nach der neuen Fassung).

scheint, wird eine unbefristete Betreuung angeordnet oder das Kind adoptiert.⁸⁴

Nach dem Erhalt der Information über eine mögliche Verletzung der Kinderrechte, muss sich das Kinderrechtsschutzamt unverzüglich (nicht länger als drei Tage – im Falle von Gewalt gegen das Kind binnen sechs Stunden) mit der Meldung vertraut machen und das Kind ohne jegliche äußerliche Beeinträchtigungen treffen, unter Umständen auch ohne die Teilnahme der gesetzlichen Vertreter. Im Folgenden werden die Wohn- und Sozialumgebung sowie die Beziehungen des Kindes zu den Eltern, oder anderen gesetzlichen Vertretern, bewertet. Besteht der Verdacht, dass das Kind Gewalt erlitten hat, wird dieses nach Bedarf von einem Psychologen angehört.⁸⁵ Danach musste das Kinderrechtsschutzamt nach der alten Fassung des GGSRK eine Gefahrenstufe für das Kind einschätzen.⁸⁶ Wenn keine Kindesrechtsverletzung festgestellt werden konnte und keine Gefahr für die Sicherheit des Kindes bestand, wurde der Fall abgeschlossen. Das Gesetz unterschied dabei zwei Gefahrenstufen für das Kind. Die erste Gefahrenstufe bestand, wenn das Kinderrechtsschutzamt keine Gefahr für die Sicherheit, Gesundheit oder das Leben des Kindes annimmt, sondern nur Risikofaktoren für das Funktionieren des Kindes in seiner Sozialumgebung seitens der Eltern oder eines anderen gesetzlichen Vertreters feststellt. Die zweite Gefahrenstufe hingegen bestand dann, wenn eine Gefahr für Sicherheit, Gesundheit oder Leben des Kindes besteht. In der ersten Gefahrenstufe wurde nicht später als am nächsten Tag ein Fallbearbeiter zugeordnet. In der zweiten Gefahrenstufe hingegen wurde das Kind in Inobhutnahme genommen und ebenfalls ein Fallbearbeiter zugeordnet sowie ein mobiles Mitarbeiterteam gebildet. Binnen drei Tagen musste das Kinderrechtsschutzamt sich an das Gericht wenden, damit dieses die Erlaubnis zur Inobhutnahme erteilt. Der Ablauf dieser Fallarbeit wird dabei präzise beschrieben.⁸⁷

6. Rechtswidriges Eingreifen in das Familienleben und Rechtsbehelfe

Die neuen rechtlichen Regulierungen haben ohne Zweifel die Befugnisse der Kinderrechtsschutzämter erweitert, mit dem Ziel, die Kinder besser von der Gewalt in der Familie sowie anderen ungünstigen Bedingungen für die geistige und soziale Entwicklung des Kindes zu schützen. In manchen Fällen ist jedoch die Aufgabe, die Gefahr für diese Entwicklung möglichst objektiv

84 § 33 Abs. 6 GGSRK.

85 § 36 Abs. 1, 2 GGSRK.

86 § 38 GGSRK (nach der alten Fassung).

87 § 37 und § 41 GGSRK.

und rechtmäßig abzuwägen, sehr schwierig. Nach dem Inkrafttreten der ersten Änderungen des GGSRK ist in der zweiten Hälfte des Jahres 2018 die Anzahl der Berichte über eine mögliche Verletzung der Kinderrechte fast auf 15.000 gestiegen.⁸⁸ Im Jahr 2019 ist diese Anzahl auf 32.000, im Jahr 2020 – auf 40.000 gestiegen. In mehr als 50.000 der Fälle wurde aber keine Kinderrechtsverletzung festgestellt. Die Eltern oder andere gesetzliche Vertreter des Kindes können alle Entscheidungen des Kinderrechtsschutzamtes und seiner Mitarbeiter, sowie der Polizei und der anderen staatlichen Behörden beim Gericht anfechten oder sich an den Parlamentsombudsmann für Kinderrechte⁸⁹ wenden.⁹⁰ Im Jahr 2021 hat der Parlamentsombudsmann die meisten Beschwerden eben über die Tätigkeit der Abteilungen des Kinderschutzamtes behandelt – insgesamt 143, in 49 Fällen (34%) wurden die Verletzungen festgestellt.⁹¹ Zweimal weniger Fälle wurden aus den Familien gemeldet und bestätigt. Angesichts der Zehntausenden zu behandelnden Fälle ist diese Anzahl der Verletzungen jedoch sehr gering. Die meisten Verletzungen waren mit Nachlässigkeit bei der Ausübung der Aufgaben des Kinderschutzamtes und nicht mit einem rechtswidrigen Eingreifen verbunden.⁹²

Das intensivste Eingreifen in das Familienleben ist eine Inobhutnahme eines Kindes. Eine Zustimmung des Gerichtes ist in solchen Fällen notwendig.⁹³ Das Verfahren muss schriftlich durchgeführt werden, die gesetzlichen Vertreter des Kindes müssen durch einen Verteidiger unterstützt werden und die Entscheidung des Gerichtes wird unverzüglich vollstreckt.⁹⁴ Sie kann angefochten werden und über die Anfechtung muss innerhalb von 20 Tagen entschieden werden.⁹⁵ Das Gesetz verpflichtet das Kinderschutzamt die Inobhutnahme des Kindes so zu organisieren, um einen Schaden des Kindes möglichst zu vermeiden.⁹⁶ Die Eltern des Kindes oder andere gesetzliche Vertreter haben das Recht, sich während der Inobhutnahme des Kindes an

88 *Ministerium für soziale Sicherheit und Arbeit*, Jahresberichte des Kinderrechtsschutzamtes, abrufbar unter: <https://vaikoteises.lrv.lt/lt/administracine-informacija/ataskaitos/metines-veiklos-ataskaitos/> (zuletzt abgerufen: 26.11.2025).

89 Seit 2000 tätige Institution, deren Aufgaben im Gesetz geregelt sind, siehe: <http://vtaki.lt/en/> (zuletzt abgerufen: 14.08.2023).

90 § 29 Abs. 8, § 36(5) Abs. 3 GGSRK.

91 *Ombudsmann für den Schutz der Rechte des Kindes*, Jahresbericht Parlamentsombudsmann für Kinderrechte, abrufbar unter: <http://vtaki.lt/lt/vtaki-veiklos-sritys/veiklos-ataskaitos> (zuletzt abgerufen: 16.04.2022).

92 *Ministerium für soziale Sicherheit und Arbeit* (Fn. 88).

93 § 3.254(1) Abs. 1, 2 ZGB, § 42 GGSRK.

94 Lietuvos Respublikos civilinio proceso kodeksas [Zivilprozessordnung – ZPO] v. 28.02.2002, Valstybės žinios 2002 Nr. 36–1340 in der einheitlichen Fassung v. 01.09.2025. Nr. IX–743. § 582.

95 § 582 Abs. 11, § 336 Abs. 3 ZPO.

96 § 36(5) Abs. 6 GGSRK.

dieser zu beteiligen, wenn das den Rechten und den rechtmäßigen Interessen des Kindes entspricht. Wenn sich die Eltern des Kindes oder andere gesetzliche Vertreter wegen der objektiven Umstände während der Inobhutnahme des Kindes nicht beteiligen können, müssen sie unverzüglich am gleichen Tag über die Inobhutnahme des Kindes informiert werden.⁹⁷ Sie haben auch das Recht, eine ausführliche Information über die Möglichkeit der Kommunikation mit dem Kind, sowie über die Voraussetzungen für eine Rückgabe des Kindes zu bekommen. Sie sind aber auch verpflichtet, alle notwendigen Informationen über die speziellen Bedürfnisse des Kindes dem Kinderschutzzamt mitzuteilen.⁹⁸

Laut der Statistiken des Kinderschutzzamtes, erteilten die Gerichte nur in wenigen Fällen keine Erlaubnis für eine Inobhutnahme des Kindes, genauso selten wurden die erteilten Erlaubnisse durch die Eltern der Kinder oder andere gesetzliche Vertreter angefochten. Der Oberste Gerichtshof Litauens hat in seinen Entscheidungen schon mehrmals betont, dass eine Erlaubnis des Gerichtes, ein Kind in Obhut zu nehmen, eine Bestätigung der Vorgehensweise des Kinderschutzzamtes ist, weshalb das Kinderschutzzamt dies sorgfältig und rechtmäßig durchführen muss. Eine außerfamiliäre Betreuung ist kein Selbstzweck und keine Ersatzelternschaft, sondern eine Sozialleistung mit dem Ziel, das Kind in die Familie zurückzuführen.⁹⁹

IV. Spätere Nachbesserungen der rechtlichen Lage

Das GGSRK wurde seit der großen Reform von 2017–2018 bis Mitte 2025 noch vierzehnmal an verschiedenen Stellen geändert.

Zuerst wurde der Begriff der verbotenen körperlichen Züchtigung korrigiert. Sie wurde neudefiniert als Disziplinierung des Kindes, wenn eine physische Handlung zur Verursachung eines – auch geringeren – Schmerzes oder zum physischen Quälen des Kindes oder zur Erniedrigung seiner Ehre und (oder) Würde angewendet wird.¹⁰⁰

Die neue Fassung des GGSRK¹⁰¹ sieht vor, dass das Kinderrechtsschutzamt bei Erachtung der Notwendigkeit die Wegnahme des Kindes wegen einer realen und direkten Gefahr für eine physische oder psychische Sicherheit,

97 § 36(5) Abs. 2 GGSRK.

98 § 36(5) Abs. 4, 5 GGSRK.

99 Entscheidung des Obersten Gerichtshofes Litauens v. 01.04.2020, BYLA E3K-3–182-916/2020.

100 § 2 Abs. 5 GGSRK. GGSRK Änderungsgesetz v. 11.04.2019, TAR (Gesetzblatt) 2019 Nr. 6546.

101 § 36 Abs. 4 GGSRK.

Gesundheit oder das Leben des Kindes anordnet und es unverzüglich aus einer für es unsicheren Umgebung in seine Obhut nimmt.

Die Feststellung einer zweistufigen Gefahr für das Kindeswohl wurde abgeschafft und ausführlich die Notwendigkeit und der Ablauf der Bewertung der Situation des Kindes beschrieben.¹⁰² Falls während dieser Bewertung ein Schutzbedarf des Kindes festgestellt wird, wird dem Kind eine vorläufige Aufsicht zugesichert.¹⁰³ Wenn dies unmöglich erscheint, wird das Kind in Obhut genommen.¹⁰⁴

In Abbildung 3 lässt sich die Anzahl der ihren Eltern oder anderen gesetzlichen Vertretern wegen einer Gefährdung des Kindeswohls (im oben beschriebenen Sinn) weggenommenen Kinder entnehmen. Die Zahl der Betreuungsfälle ist rückläufig, jedoch sind sowohl die Zahl der in Obhut genommenen Kinder als auch die Häufigkeit der vorläufigen Aufsicht gestiegen. Die Statistiken spiegeln die Bemühungen der neuen Politik wider, da diese das Ziel verfolgt, den Kindern und Eltern in schwierigen Beziehungen zuerst Hilfe zu leisten und später über die Betreuung durch andere Personen zu entscheiden.

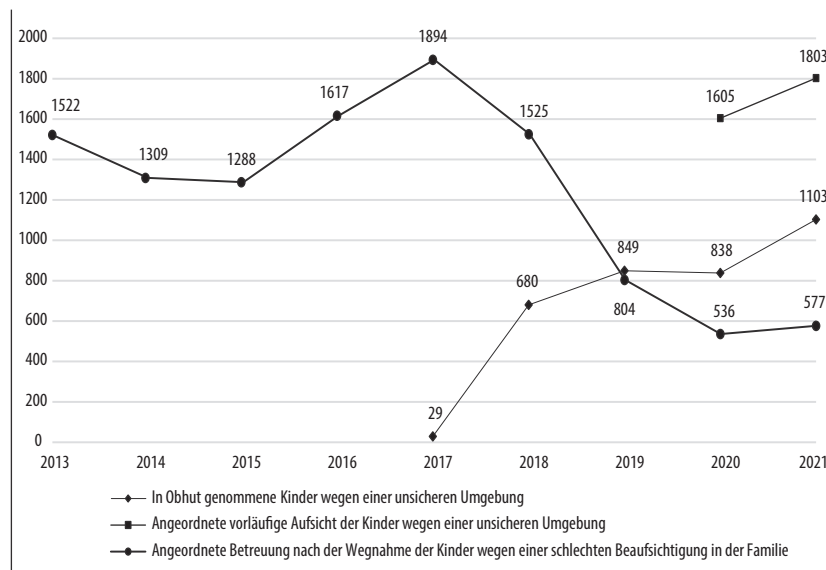


Abbildung 3: Fälle von in Obhut genommenen Kindern wegen Gefährdung des Kindeswohls durch ihre Eltern oder anderen gesetzlichen Vertretern in 2013–2021 (absolut).¹⁰⁵

102 § 36(1) GGSRK.

103 § 36(3), 36(4) GGSRK.

104 § 36(5) GGSRK.

105 Ministerium für soziale Sicherheit und Arbeit (Fn. 88).

Es gibt in Litauen leider keine aktuelle wissenschaftliche Forschung über die Praxis der Anwendung der staatlichen Eingriffsbefugnisse in das Familienleben. Das hängt zuallererst damit zusammen, dass Litauen ein kleiner Staat ist und die Anzahl der Wissenschaftler, die zu diesem Thema forschen, vor allem Juristen, sehr gering ist. Nach der Wende sind allgemein zum Thema Sicherung der Kinderrechte nur sehr wenige wissenschaftliche Publikationen erschienen. Andererseits ist die aktuelle rechtliche Lage noch relativ neu und eine komplexe wissenschaftliche Bewertung noch nicht möglich. Die einzelnen Entscheidungen der Gerichte zeigen aber eine sorgfältige Prüfung der Lage der Kinder und ihrer Familien, die sich an den Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs Litauens und des Europäischen Gerichts für Menschenrechte orientieren.¹⁰⁶ Für ein komplexeres Bild der Lage braucht man aber mehr Forschung.

V. Ausblick

Diese kurze Darstellung zeigt, wie schwierig und notwendig die Reformen des Kinderschutzsystems in Litauen waren. Leider hat erst die grausame Gewalt gegen ein Kind, in dem Fall durch die Erziehungsberechtigten, die Politik dazu bewegt, Reformen durchzuführen, obwohl viele Lücken und Unverhältnismäßigkeiten schon seit Langem bekannt waren. Es wird somit abermals deutlich, dass erst immenses Leid große Teile der Öffentlichkeit und der Politik dazu veranlassen, umzudenken und entsprechende Änderungen auch in Gesetzesform zu gießen. Zurzeit gibt es noch keine komplexen empirischen Untersuchungen, die zeigen, was die Reformen gebracht haben, da eine instabile rechtliche Lage das Erforschen erschwert. Zudem ist auch noch nicht genug Zeit vergangen, um belastbare Daten zum Erfolg der Reform zu erheben. Dies wird eine Aufgabe der nächsten Generationen sein. Dennoch erlauben die ersten Einschätzungen von einer neuen Qualität des Kinderschutzsystems zu sprechen, das sich endgültig von seinen totalitären Zügen verabschiedet hat. Die Kinder in Litauen blicken einer besseren und rechtlich abgesicherten Zukunft entgegen.

¹⁰⁶ Zum Beispiel: Entscheidung des Bezirksgerichtes Šiauliai v. 03.06.2020, BYLA E2S–501–856/2020.